

1975	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1975	Nr. 143
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden 13-4-1	3083
12. 12. 75	Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1976	3084
12. 12. 75	Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68	3085
15. 12. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung 901-1-15	3087

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3089
--	------

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden

Vom 30. November 1975

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1834), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 2. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2152), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 25. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 309) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
 - „2. das Grenzschutzkommando Mitte und die Grenzschutzverwaltung Mitte in den Ländern Hessen und Saarland sowie im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz“.
2. In § 1 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. das Grenzschutzkommando West und die Grenzschutzverwaltung West im Regierungs-

bezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen und in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz.“

3. In § 1 Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 3 und 4 die Nummern 4 und 5.
4. In § 3 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:
 - „3. das Grenzschutzamt Saarbrücken in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland sowie im Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen und in der Gemeinde Losheim, Verbandsgemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen im Regierungsbezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen,
 4. das Grenzschutzamt Aachen im Regierungsbezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Gemeinde Losheim, Verbandsgemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bonn, den 30. November 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1976

Vom 12. Dezember 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473) wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 3,24 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG
und der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68**

Vom 12. Dezember 1975

Auf Grund des § 57 a Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1

**Vorschriften über die Bescheinigung
für die Beförderung von Arbeitnehmern
des eigenen Betriebes
durch den Unternehmer**

§ 1

Einreichung der Bescheinigung

(1) Der Unternehmer hat die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission vom 9. Juli 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 173 S. 8) in zweifacher Ausfertigung bei der nach § 52 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

(2) Der Bescheinigung sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der zu verwendende Kraftomnibus Eigentum des Unternehmers oder von ihm auf Abzahlung gekauft worden ist.

§ 2

Festsetzung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung

Die Genehmigungsbehörde hat die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung festzusetzen. Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens ein Jahr; sie ist in der Bescheinigung zu vermerken.

§ 3

Aushändigung der Bescheinigung

Das Original der Bescheinigung ist dem Unternehmer auszuhändigen; die Durchschrift der Bescheinigung verbleibt bei der Genehmigungsbehörde.

§ 4

Mitführen der Bescheinigung

Der Fahrer hat das Original der Bescheinigung während der ganzen Dauer der Fahrten, für die sie gilt, mitzuführen.

§ 5

Aufbewahrung der Bescheinigung

(1) Die Originale der Bescheinigungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit dem Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung.

§ 6

Maßnahmen der Kontrolle

(1) Bei Beförderungen im Sinne des Artikels 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2688/66) ist der Fahrer verpflichtet, zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen das Original der für die Beförderung erforderlichen Bescheinigung zur Prüfung auszuhändigen; andernfalls kann die Fortsetzung der Fahrt untersagt werden; dasselbe gilt, wenn die Beförderung nicht dem Inhalt der Bescheinigung entspricht.

(2) Auf der vom Fahrer mitgeführten Bescheinigung können die hierfür zuständigen Kontrollbeamten Sichtvermerke oder Bemerkungen über Beanstandungen anbringen.

Abschnitt 2

**Vorschriften über das Fahrtenheft
und die Fahrtenblätter**

§ 7

Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes

Das Fahrtenheft nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 gilt bis zum Aufbrauch, längstens jedoch fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Ausgabe ab.

§ 8

Aufbewahrung der Kontrolldokumente

(1) Die Durchschriften der Fahrtenblätter sind unabgetrennt im Fahrtenheft zu belassen.

(2) Die Originale der Fahrtenblätter sowie das Fahrtenheft mit den Durchschriften der Fahrtenblätter sind ein Jahr lang aufzubewahren.

(3) Für das Original des Fahrtenblattes beginnt die Frist nach Absatz 2 mit der Beendigung der Fahrt, für die das Fahrtenblatt gilt. Für das Fahrtenheft mit den Durchschriften der Fahrtenblätter beginnt die Frist nach Absatz 2 mit der Beendigung der letzten Fahrt, für die das Fahrtenheft gilt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für verschriebene oder sonst unbrauchbar gewordene Fahrtenblätter.

§ 9

Maßnahmen der Kontrolle

(1) Bei Gelegenheitsverkehrsdiensten nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 117/66/EWG ist der Fahrer verpflichtet, zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen das Original des für die Fahrt erforderlichen Fahrtenblattes zur Prüfung auszuhändigen; händigt der Fahrer dieses Fahrtenblatt nicht aus oder händigt er ein nicht vorschriftsmäßig geführtes, insbesondere ein unvollständig oder unrichtig ausgefülltes Fahrtenblatt aus, kann die Fortsetzung der Fahrt untersagt werden.

(2) Auf dem vom Fahrer mitgeführten Fahrtenblatt können die hierfür zuständigen Kontrollbeamten Sichtvermerke oder Bemerkungen über Beanstandungen anbringen.

Abschnitt 3

Aufsicht

§ 10

Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung, der Verordnung Nr. 117/66/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Die Durchführung der Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 54 und 54 a des Personenbeförderungsgesetzes.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

- a) entgegen Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 das Fahrtenblatt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausfüllt,

- b) eine Beförderung durchführt, die nicht dem Inhalt der Bescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht,

- c) entgegen § 5 oder § 8 Abs. 2 bis 4 die dort bezeichneten Unterlagen nicht ein Jahr lang aufbewahrt,

- d) entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG das Fahrtenblatt zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen nicht vorzeigt,

- e) entgegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 ein Fahrtenheft auf eine andere Person überträgt,

2. als Fahrer

- a) entgegen § 4 die Bescheinigung oder entgegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 das Fahrtenblatt nicht mitführt oder entgegen § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 die Bescheinigung oder das Fahrtenblatt zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,

- b) eine Beförderung durchführt, die nicht dem Inhalt der Bescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht,

- c) die Liste der Fahrgäste nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstellt,

- d) im Falle des Artikels 5 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 die Zahl der Fahrgäste nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig angibt.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1975

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung

Vom 15. Dezember 1975

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl — vom 2. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung vom 26. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter lfd. Nr. 10 Buchstabe a werden das Wort „Wertkästchen“ und das folgende Komma gestrichen;
- b) unter lfd. Nr. 10 Buchstabe b Nr. 1, 2 und 3 werden die Worte „Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen für je 5 g,“ jeweils ersetzt durch die Worte „Briefe und Wertbriefe für je 5 g,“;
- c) unter lfd. Nr. 16 erhält die Bemerkung folgende Fassung:

„Das Scheckheft mit den Scheckformblättern wird zum Selbstkostenpreis von 2,30 DM abgegeben.“;

- d) unter lfd. Nr. 17 Nr. I erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

a) feste Gebühr für das Verfahren	2	25	
b) gestaffelte Gebühr			
bis 100 DM	—	75	
für jede weiteren vollen oder angefangenen			
20 DM des Nachnahmebetrags oder des Gegen-			
werts in fremder Währung	—	15	“;

- e) hinter lfd. Nr. 20 wird die neue lfd. Nr. 20a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„20a Zahlungsanweisung			
a) feste Gebühr	1	50	
b) gestaffelte Gebühr für je 100 DM			
des eingezahlten Betrags	—	50	
höchstens	50	—	“;

- f) unter lfd. Nr. 22 wird der Buchstabe b mit allen Angaben gestrichen; der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b;

- g) lfd. Nr. 24 erhält folgende Fassung:

„Rückscheingebühr für eine Sendung | 1 | — | “;

- h) unter lfd. Nr. 27 wird die Zahl „ | — | 75 | “
ersetzt durch die Zahl „ | 1 | — | “;

- i) lfd. Nr. 29 erhält folgende Fassung:

„Gebühr für einen Auszahlungsschein | — | 70 | “;

- j) unter lfd. Nr. 34 wird das Wort „Verzollungspostgebühr“ durch das Wort „Gestellungsgebühr“ ersetzt;

- k) unter lfd. Nr. 35 werden die Worte „Gebühr für die Nachforschung nach einer Sendung“ durch das Wort „Nachforschungsgebühr“ ersetzt;

- l) lfd. Nr. 37 wird mit allen Angaben gestrichen; die bisherigen lfd. Nrn. 38 und 39 werden 37 und 38;

m) hinter lfd. Nr. 38 (neu) wird die neue lfd. Nr. 39 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„39 Behandlungsgebühr (Einziehungsgebühr) für
eine nicht oder unzureichend freigemachte
Briefsendung | — | 50 | „.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Beförderung eines Auslandspakets auf dem Land-, See- und Luftweg ergeben sich aus den Vorschriften des Postpaketabkommens von Lausanne 1974 (Gesetz zu den Verträgen vom 5. Juli 1974 des Weltpostvereins vom 7. November 1975 — Bundesgesetzbl. II S. 1513 —) und dem Schlußprotokoll zum genannten Abkommen sowie aus zweiseitigen Abkommen mit den Ländern, die dem Postpaketabkommen nicht beigetreten sind. Bei der Berechnung der in der Gesamtgebühr enthaltenen Vergütungsanteile für die Land- und Seebeförderung sowie der Luftpostzuschläge der Deutschen Bundespost werden Artikel 6 bis 8, Artikel 46 § 1, Artikel 48, Artikel 49 §§ 1 bis 3, Artikel 50 §§ 1 und 2, Artikel 51, Artikel 52 §§ 1 und 2, Artikel 54 und Artikel 56 des Postpaketabkommens zugrunde gelegt. Es werden folgende Anfangs- und Endvergütungsanteile erhoben:

Gewichtsstufe	bis 1 kg:	2,20 DM
„ über 1 kg „ 3 kg:	2,60 „	
„ „ 3 kg „ 5 kg:	3,30 „	
„ „ 5 kg „ 10 kg:	5,80 „	
„ „ 10 kg „ 15 kg:	8,50 „	
„ „ 15 kg „ 20 kg:	10,80 „	

Die Gebührentafel für Postpakete nach dem Ausland kann bei den Postämtern eingesehen werden.

Die Vergütungsanteile für die Seebeförderung nach Artikel 49 §§ 2 und 3 Postpaketabkommen werden gemäß Artikel 50 § 1 Postpaketabkommen in der Weise festgesetzt, daß den Grundgebühren folgende Vmhundertsätze hinzugefügt werden:

Entfernungsstufe	Erhöhung
Bis 500 sm	20 v. H.
über 500 sm bis 3 000 sm	30 v. H.
„ 3 000 sm „ 10 000 sm	50 v. H.
„ 10 000 sm „ 17 000 sm	40 v. H. ^{a)}

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
18. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3016/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 11. 75	L 299/4
18. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3017/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 11. 75	L 299/6
18. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3018/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	19. 11. 75	L 299/8
18. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3021/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	19. 11. 75	L 299/12
18. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3022/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 11. 75	L 299/16
19. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3023/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 11. 75	L 300/1
19. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3024/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 11. 75	L 300/3
17. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3025/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Olsaaten an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit	20. 11. 75	L 300/5
19. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3027/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	20. 11. 75	L 300/9
20. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3028/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 11. 75	L 302/1
20. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3029/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 11. 75	L 302/3
Andere Vorschriften			
17. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3011/75 des Rates über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern	29. 11. 75	L 310/114
17. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3012/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakao- und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern	29. 11. 75	L 310/141
17. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3013/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern	29. 11. 75	L 310/147

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3014/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern	29. 11. 75	L 310/153
17. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten „flue-cured“-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern	29. 11. 75	L 310/159
18. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3019/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.01 und des Kapitels 69, der Tarifnummer 68.02, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 11. 75	L 299/10
18. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3020/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette	19. 11. 75	L 299/11
19. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3026/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes Vinylacetat (Monomer) der Tarifstelle 29.14 A II c) ex 1 mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 11. 75	L 300/8
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3038/75 der Kommission vom 20. November 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 302 vom 21. 11. 1975)	26. 11. 75	L 306/20
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972)	27. 11. 75	L 307/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975)	27. 11. 75	L 307/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2892/75 der Kommission vom 5. November 1975 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 10. November 1975 an (ABl. Nr. L 287 vom 6. 11. 1975)	27. 11. 75	L 307/26

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.